



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 10. Juli 2020

### **Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Die SP Schweiz weist die vorgeschlagene Neuregelung zurück. Sie führt zu wiederkehrenden jährlichen Steuerausfällen und Mindereinnahmen von mindestens 67 Millionen Franken (davon 13 Millionen beim Bund und 54 Millionen Franken bei den Kantonen). Das ist angesichts der dramatischen Finanzlage von Bund und Kantonen nach der Corona-Krise nicht zu verantworten. Zumal wir der Ansicht sind, dass der vorgeschlagene Systemwechsel nun systematisch zu einer Unterbesteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen führen würde. Zudem ist die Vorlage in sich widersprüchlich: Die Reform wird damit begründet, eine ungerechte «Pauschalregelung» ablösen zu wollen, gleichzeitig führt die Reform aber gleich wieder eine neue Pauschallösung ein, indem in Zukunft nur noch 70 Prozent der Überschussbeteiligung besteuert werden soll. Diese Zahl ist genauso willkürlich wie die bisher geltenden 40 Prozent bei der Besteuerung von Leibrenten.

#### **Stärkung der 1. Säule und Stabilisierung der 2. Säule im Vordergrund**

Das Hauptargument gegen die Vorlage ist allerdings, dass wir es nicht als angebracht erachten, angesichts des Reform- und Finanzbedarfs in der AHV und der 2. Säule, nun eine massive Steuerentlastung in der Säule 3b vorzunehmen. Zumal keine Zahlen und Angaben beim EFD vorliegen, wie viele Personen davon profitieren würden und um welche Einkommensklassen es sich handelt. Bekannt ist, dass lediglich 13 Prozent aller

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz

Theaterplatz 4  
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69  
Telefax 031 329 69 70

Steuerpflichtigen in der Lage sind, den Maximalbetrag in die Säule 3a einzuzahlen. Nur ein Drittel der Erwerbstätigen mit einem Säule-3a-Konto zahlt heute den Maximalbetrag ein.

Die Motion 12.3814 der FDP-Fraktion aus dem Jahr 2012 verlangte ursprünglich einen «Stopp der Steuerstrafe in der Säule 3b. Bei Kapitalbezug den Ertragsteil statt die Kapitaleinlage besteuern». Aus dieser Motion ist nun nach einem langwierigen achtjährigen Prozess eine ganz andere Vorlage geworden. Es geht hier nicht mehr um den Rückkauf zu Lebzeiten und die Rückgewähr im Todesfall. Auch sollten gemäss der ursprünglichen Motion die periodischen Rentenleistungen, um die es jetzt in dieser Revision vornehmlich geht, explizit steuerlich weiterhin mit dem pauschalen Ertragsanteil erfasst werden. Erst die ESTV entwickelte daraus eine Vorlage, die 2019 in einen Motionswortlaut mündete, wonach eine «an die jeweiligen Anlagebedingungen angepasste Flexibilisierung des pauschalen Ertragsanteils auf sämtliche Leistungen (periodische Leistungen, Rückkauf, Rückgewähr) aus Leibrenten und Leibrentenversicherungen zu erwirken» sei. Die Vorlage hat sich also sehr weit vom Anliegen der ursprünglichen Motion entfernt. Man hat hier sehr hartnäckig und mit grossem Aufwand die Lösung eines nicht wirklich dringenden und drängenden Problems gesucht. Von einer Umsetzung der Motion 12.3814 zu sprechen, grenzt an Etikettenschwindel.

### **Massive Steuersenkung in der Säule 3b**

Von Leibrenten wird heute ein Anteil von 40 Prozent als pauschaler Ertrag besteuert, das sei im heutigen Zinsumfeld zu hoch und bedeute eine Überbesteuerung, die abzubauen sei. Neu soll zur Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils der Leibrentenversicherungen der für das jeweilige Kalenderjahr des Versicherungsvertragsabschlusses von der FINMA festgelegte maximale technische Zinssatz herangezogen werden. Für die Überschussbeteiligungen (der zweiten Komponente des Ertragsanteils) soll jeweils individuell eine Pauschale von 70 Prozent der Überschussleistungen dem steuerbaren Einkommen angerechnet werden. Bei Leibrenten, die keinen Anspruch auf Überschussbeteiligung vorsehen, würde zur Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils statt auf den technischen Zinssatz auf die Durchschnittsrendite der Bundesobligationen abgestellt.

Das ergibt für das Jahr 2019 für die Leibrentenversicherungen einen steuerbaren Ertragsanteil von 1% an stelle von heute 40% und für Leibrenten von 5%. Das sind massive Steuersenkungen für Anleger und Anlegerinnen in der Säule 3b. Indem für die Steuerberechnung der Vorsorgetarif zur Anwendung kommt, die tiefstmöglichen Zinssätze gewählt und bei den Überschussleistungen lediglich 70% für den steuerbaren Anteil angerechnet werden, wird die angemahnte Überbesteuerung in eine nicht zu rechtfertigenden Unterbesteuerung verwandelt. Wir sind allenfalls bereit, angesichts der Tiefzinsphase eine Senkung des steuerbaren

Ertragsanteils von 40 Prozent in Erwägung zu ziehen und die Pauschale flexibel anzupassen, aber nicht auf diese Tiefststände.

Die vorgeschlagene jährliche Meldung der Versicherungen an die kantonalen Steuerbehörden (via ESTV) über Leistungen aus Leibrentenversicherungen nach dem Verrechnungssteuergesetz befürworten wir hingegen. Damit wird die Kontrollmöglichkeit der Kantone und die völlig ungenügende statistische Erfassung des Steueraufkommens aus Leibrentenversicherungen verbessert.

Mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat  
Präsident



Luciano Ferrari  
Leiter Politische Abteilung